

LIEFERBEDINGUNGEN

Wir übernehmen keine Verantwortung für verspätete Ablieferung:

Im Falle von höherer Gewalt, Krieg, Mobilmachung, Streik, Aussperrung, Fehlgüssen, Ausschusswerden von Hauptkonstruktionsteilen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, verspätete Ablieferung von Zulieferanten oder wenn die Zahlungen nicht vereinbarungsgemäss erfolgen.

Alle von uns gelieferten Teile sind mit einer Grundierfarbe gestrichen. Der definitive Anstrich wird bauseits ausgeführt.

Im Preis unserer Lieferungen und Arbeiten sind **nicht inbegriffen:**

Allfällig notwendig werdende Bauhandwerkerarbeiten wie Maurer-, Gipser-, Maler-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser-, Spengler- und Elektrikerarbeiten etc. Gebühren für die amtliche Baubewilligung und Abnahme der Aufzugsanlage durch die zuständige Behörde, die Stromzufuhr während der Umbau- und Sanierungsphase.

GARANTIE

Vom Tage der Inbetriebsetzung an, garantieren wir für die Dauer von **24 Monaten** für gute Konstruktion und richtiges Funktionieren der von uns neu gelieferten Teile in der Weise, dass wir allfällige, während der Garantiezeit schadhaft werdende Teile auf unsere Kosten gratis ersetzen. Jede weitergehende Haftung ist wegbedungen.

Insbesondere erstreckt sich die Garantieverpflichtung nicht auf Folgen der normalen Abnutzung von Seilen, Kontakten, Bremsbelägen, Führungsschuheinlagen usw. und auch nicht auf Einwirkung von höherer Gewalt, fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung, unsachgemässer Benutzung wie zB Überlasten, ebenso wenig auf Einflüsse von Nässe, Feuchtigkeit und mangelhafter Ventilation.

Die Garantie wird nur eingehalten, wenn die Liftanlage regelmässig durch instruiertes Fachpersonal der TEWA Lift SA gewartet wird.

Für beide Parteien gilt Locarno als Erfüllungsort und Gerichtsstand.